

	TÖB	e-mail	Eingegangen	Bemerkung
1.	Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt; Untere Bau- rechtsbehörde, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz		06.07.2023	
2.	Landratsamt Tuttlingen, Vermessungs- und Flur- neuordnungsamt, Gemeinsame Dienststelle Flur- neuordnung Bahnhofstraße 100, 78532 Tuttlingen		09.06.2023	Förderung
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Nie- derlassung Südwest, PTI 32 Strukturplanung Breitband 2 Adolf-Kolping-Str. 2-4, 78166 Donaueschingen		20.06.2023	Plan
4.	Amprion GmbH, Asset Management, Bestandssi- cherung Leitungen Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund		19.06.2023	Keine Bedenken
5.	REMONDIS Süd GmbH, Otto-Hahn-Str. 1, 78224 Singen		13.06.2023	Keine Bedenken
6.	Gemeinde Hilzingen, Bauverwaltung Hauptstraße 36, 78247 Hilzingen		12.06.2023	Keine Bedenken
7.	Stadtverwaltung Geisingen, Bauamt Hauptstraße 36, 78187 Geisingen	B.Maier@geisingen.de	11.07.2023	Keine Bedenken
	Bürger*innen			
1.	Bürger*in 1		15.06.2023	Viele grundsätzliche Bedenken

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
1.	Landratsamt Konstanz vom 06.07.2023		
1.1	Flurneuordnung und Landentwicklung:	<p>Das überplante Gebiet liegt im Bereich der abgeschlossenen Flurneuordnung Tengen (Ratzenwiesen-Mühläcker). Die Anordnung erfolgte am 04.11.2009, die Schlußfeststellung am 06.12.2011.</p> <p>Im Rahmen dieses Verfahrens wurden Fördermittel in Höhe von rund 85.000€ für Infrastrukturmaßnahmen gewährt.</p> <p>Die vorgesehene künftige Nutzung ist leider nicht mehr als Anlage für einen landwirtschaftlichen Betrieb zu sehen. Daher ist die künftige Zufahrt, die im Rahmen der Flurneuordnung hergestellt wurde, nicht mehr ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuordnen. Daher wird die Stadt Tengen gebeten, zeitnah einen Antrag auf Befreiung von der Zweckbindungsfrist an die untere Flurbereinigungsbehörde zu stellen, damit sichergestellt werden kann, dass keine Rückforderung der gewährten Zuschüsse im Nachhinein erfolgt und das Verfahren nicht durch unsere Prüfung verzögert wird.</p> <p>Gemäß Ziffer 8.2.3.3 der Verwaltungsvorschrift zu §44 LHO, weiter konkretisiert durch Ziffer 3.6.7 der VwV Förder-ILE, unterliegen Investitionen einer Zweckbindung. Die Einhaltung der Zweckbindung innerhalb der Zweckbindungsfrist, gemäß eines Rundbriefs des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg vom 18.04.2019, durch die Untere Flurbereinigungsbehörde zu prüfen.</p> <p>Die Zweckbindungsfrist für Grundstücke, Bauten und technische Anlagen beträgt nach der VwV Förder-ILE 12 Jahre nach Fertigstellung. In diesem Fall liegt das Gebiet noch knapp in der Zweckbindungsfrist. Wir klären nach Vorliegen des Antrags umgehend mit der Oberen Flurbereinigungsbehörde, ob von einer Rückforderung abgesehen werden kann.</p>	<p><i>Die Stadt Tengen wird den Antrag zeitnah stellen</i></p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> <b>Die Anregungen werden berücksichtigt</b></p> <p><i>Die Anlage wurde im Mai 2009 in Betrieb genommen. Die Inbetriebnahme liegt also mehr als 12 Jahre zurück.</i></p>

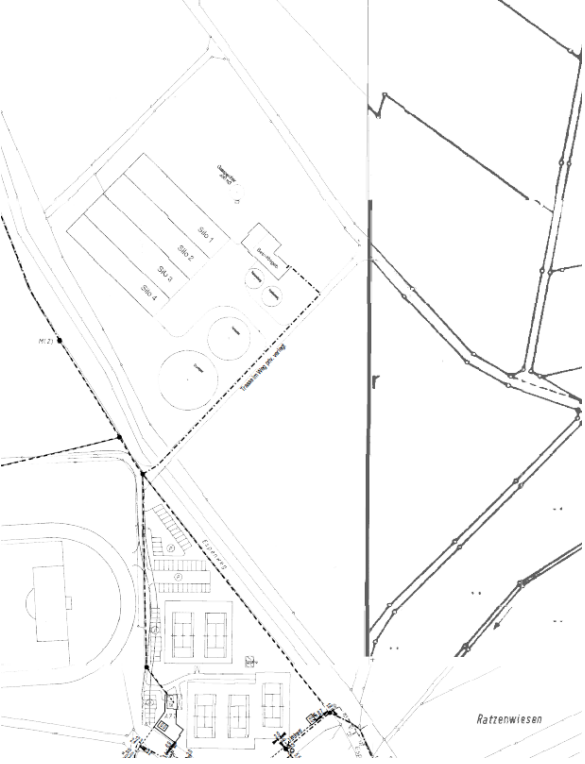
	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		Es wird gebeten den Antrag bei Herrn Rimpp zu stellen (e-Mailkontakt siehe oben). Ansonsten bestehen von unserer Seite keine Bedenken gegen die Maßnahme.	<b>Kenntnisnahme</b>  <b>Kenntnisnahme</b>  <b>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</b>
1.2	Abfallrecht und Gewerbeaufsicht	Mit dem o.g. Bebauungsplan soll zur Erweiterung des bestehenden Naturkraftwerks in Tengen ein Sondergebiet Zweckbestimmung Biogasanlage ausgewiesen werden. Durch die geplante Erhöhung der Gaslagerkapazität unterliegt die Biogasanlage zukünftig den Anforderungen für Betriebsbereiche der unteren Klasse nach Störfall Verordnung. Im Rahmen des Scoping Termins vom 30.01.2023 wurden im Zuge des Verfahrens verschiedene Gutachten gefordert. Da die beiliegende Gutachterliche Stellungnahme zum Sicherheitsabstand eine Forderung des Regierungspräsidiums Freiburg im Rahmen deren Zuständigkeit bezüglich des Störfallbetriebes ist wird unsererseits empfohlen das Regierungspräsidium Freiburg zu obigem Verfahren anzuhören.  Da den Planunterlagen noch kein Geruchs- und Lärmgutachten beiliegt ist uns zum jetzigen Planungsstand keine abschließende Stellungnahme möglich. Wir bitten um diese Gutachten nach Erstellung zur Verfügung zu stellen.	<i>Das Regierungspräsidium Freiburg ist beteiligt worden (Scoping) und wird im weiteren Verfahren beteiligt.</i>  <i>Geruchs- und Lärmgutachten werden erstellt und im nächsten Verfahrensschritt (Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden) den Unterlagen beigelegt.</i> <b>Beschlussvorschlag:</b> <b>Die Anregungen werden berücksichtigt.</b>
1.3	Kreisarchäologie	Der Hinweis auf mögliche archäologische Bodenfunde in den textlichen Festlegungen zum o. g. Planungsvorhaben ist korrekt.	<b>Kenntnisnahme</b>
1.5	Landwirtschaft	Aus agrarstruktureller Sicht bestehen keine Bedenken.	<b>Kenntnisnahme</b>

	<b>Behörden</b>	<b>Stellungnahmen</b>	<b>Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge</b>
1.6	Naturschutz	<p>Eine abschließende Stellungnahme seitens der Unteren Naturschutzbehörde kann erst dann ergehen, wenn der Umweltbericht um die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und die artenschutzrechtliche Überprüfung ergänzt wird.</p> <p>Aufgefallen ist der Unteren Naturschutzbehörde ein Fehler redaktioneller Art: Bei den planungsrechtlichen Festsetzungen (auf der Seite 5) ist bei der Sonderregelung für Grünfläche 3 vermutlich SO2 gemeint und nicht SO5.</p>	<p><i>Der Umweltbericht wird zum nächsten Verfahrensschritt (Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden) um die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und die artenschutzrechtliche Überprüfung ergänzt.</i></p> <p><i>Die Nummerierung wird geändert.</i></p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> <b>Die Anregungen werden berücksichtigt.</b></p>
1.7	Straßenbauamt	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Einwendungen.	<b>Kenntnisnahme</b>
1.8	Wasserwirtschaft und Bodenschutz	<p>Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Einwände.</p> <p>Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen gebeten.</p>	
1.8.1	Altlasten	Im südwestlichen Bereich des Plangebietes befindet sich die Altablagerung „Mühlacker“. Hierbei handelt es sich um eine Verfüllung eines ehemaligen Hohlweges. In Rechtsplan ist dieser Bereich als „Grünfläche 5“ verzeichnet. Sofern im Bereich der Altablagerung dennoch in den Untergrund eingegriffen wird, ist mit dem Anfall von kontaminiertem Aushubmaterial zu rechnen. Tiefbauarbeiten in diesem Bereich sind durch einen Altlastengutachter begleiten zu lassen.	<p>Die Streuobstwiese auf Grünfläche 5 wird durch eine Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b zum Erhalt und dauerhafter Pflege festsetzt. Dies beinhaltet auch, dass nicht in den Untergrund eingegriffen werden darf.</p> <p><b>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</b></p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
1.7.2	Bodenschutz	<p>Sofern die im Bebauungsplan erfassten Erschließungsflächen 0,5 ha bzw. 1 ha überschreiten ist gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG ein Bodenschutzkonzept einzureichen bzw. eine fachkundliche Baubegleitung (BBB) nachzuweisen.</p> <p>Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist zu minimieren bzw. zu vermeiden. Entsprechende Maßnahmen sind im Bebauungsplan festzuschreiben.</p>	<p><i>Erst bei der konkreten Planung und Ausführung ist ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Die Realisierung der einzelnen Anlagen ist wie folgt geplant:</i></p> <p><i>Erweiterung Heizzentrale 2024</i>  <i>Erdbecken 2024</i>  <i>Wärmespeicher 2024</i>  <i>Proteinproduktion 2026</i>  <i>LXP-Anlage 2030</i></p> <p><i>Hierzu werden separate Bauanträge gestellt. Mit den Bauanträgen wird jeweils ein Bodenschutz- und Baugrundgutachter benannt.</i></p> <p><i>Bei allen Baumaßnahmen wird aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen auf sparsame Nutzung des Bodens geachtet.</i></p> <p><i>Die vorhandenen Böden werden für den Substratanbau des Naturkraftwerks gebraucht.</i></p> <p><i>alle Bodenmassen werden soweit möglich auf dem vorhandenen Gelände wiederverwertet (z.B. Geländemodellierung zur Rückhaltung und Leitung von Niederschlägen.</i></p> <p><i>Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird im Umweltbericht in der Eingriffs- Ausgleichbilanz berücksichtigt.</i></p> <p><b>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</b></p>

	<b>Behörden</b>	<b>Stellungnahmen</b>	<b>Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge</b>
1.7.3	Starkregenrisikomanagement	<p>Aufgrund der Hanglage kann es bei Starkregen zum Eindringen von Außen- gebietswasser kommen. Hierzu gilt es Schutzvorkehrungen zu treffen.</p> <p>Weitere Information finden Sie auf den Seiten der Umweltministeriums <a href="https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/starkregen">https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/starkregen</a>.</p>	<p><i>Es wurde eine Untersuchung des Starkregenfalls für das Gebiet unter Berücksichtigung der Starkregenabflüsse erstellt. Die Ergebnisse wurde im Bebauungsplan berücksichtigt und findet sich u. A. in der Dimensionierung des Rückhaltebeckens in der Grünfläche Nr.4 oder planungsrechtliche Festsetzungen Nr. 13.</i></p> <p><i>Das entsprechende Gutachten ist der Begründung beigelegt.</i></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</b></p>
1.8	Vermessung	<p>Seitens des Vermessungsamtes gibt es keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Im Übrigen wird auf unsere Stellungnahme zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans 2030 der Stadt Tengen verwiesen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>
2.	Landratsamt Tuttlingen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt Vom 09.06.2023	<p>Das überplante Gebiet liegt im Bereich der abgeschlossenen Flurneuordnung Tengen (Ratzenwiesen-Mühlacker). Die Anordnung erfolgte am 04.11.2009, die Schlußfeststellung am 06.12.2011. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden Fördermittel in Höhe von rund 85.000€ für Infrastrukturmaßnahmen gewährt. Die vorgesehene künftige Nutzung ist leider nicht mehr als Anlage für einen landwirtschaftlichen Betrieb zu sehen. Daher dient die künftige Zufahrt, die im Rahmen der Flurneuordnung hergestellt wurde, nicht mehr ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuordnen. Daher bitten wir die Stadt Tengen, zeitnah einen Antrag auf Befreiung von der Zweckbindungsfrist an die untere Flurbereinigungsbehörde zu stellen, damit sichergestellt werden kann, dass keine Rückforderung der</p>	<p><i>Die Stadt Tengen wird den Antrag zeitnah stellen</i></p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>gewährten Zuschüsse im Nachhinein erfolgt und das Verfahren nicht durch unsere Prüfung verzögert wird.</p> <p>Gemäß Ziffer 8.2.3.3 der Verwaltungsvorschrift zu §44 LHO, weiter konkretisiert durch Ziffer 3.6.7 der VwV Förder-ILE, unterliegen Investitionen einer Zweckbindung. Die Einhaltung der Zweckbindung innerhalb der Zweckbindungsfrist, gemäß eines Rundbriefes des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg vom 18.04.2019, durch die Untere Flurbereinigungsbehörde zu prüfen. Die Zweckbindungsfrist für Grundstücke, Bauten und technische Anlagen beträgt nach der VwV Förder-ILE 12 Jahre nach Fertigstellung. In diesem Fall liegt das Gebiet noch knapp in der Zweckbindungsfrist. Wir klären nach Vorliegen des Antrags umgehend mit der Oberen Flurbereinigungsbehörde, ob von einer Rückforderung abgesehen werden kann.</p> <p>Es wird gebeten den Antrag Herrn Rimpp zu stellen (e-Mailkontakt siehe oben), da ich mich im Zeitraum vom 11.6.-26.06.2023 im Urlaub befinde.</p> <p>Ansonsten bestehen von unserer Seite keine Bedenken gegen die Maßnahme.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> <b>Die Anregungen werden berücksichtigt</b></p> <p><i>Die Anlage wurde im Mai 2009 in Betrieb genommen. Die Inbetriebnahme liegt also mehr als 12 Jahre zurück.</i></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</b></p>
3.	Telekom GmbH Vom 20.06.2023	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrensenservice zu beantragen ist. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrensenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</p> 	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</b></p>



	<b>Behörden</b>	<b>Stellungnahmen</b>	<b>Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge</b>
4.	Amprion GmbH Vom 19.06.2023	im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	<b><i>Kenntnisnahme</i></b>
5.	REMONDIS Süd GmbH Vom 13.06.2023	uns als Entsorger betrifft dieses Vorhaben eher nicht, ich denke eine Stellungnahme dazu unsererseits erübrigt sich.	<b><i>Kenntnisnahme</i></b>
6.	Gemeinde Hilzingen Vom 12.06.2023	Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass keine Belange der Gemeinde Hilzingen berührt werden. Es bestehen daher keine Bedenken oder Anregungen zum Bebauungsplanentwurf. Eine weitere Beteiligung der Gemeinde Hilzingen am Bebauungsplanaufstellungsverfahren ist nicht erforderlich.	<b><i>Kenntnisnahme</i></b>
7.	Stadtverwaltung Geisingen Vom 11.07.2023	Seitens der Stadt Geisingen werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	<b><i>Kenntnisnahme</i></b>

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen folgende Stellungnahmen ein.

<p>1.</p>	<p>Bürger*in 1 Vom 15.06.2023</p>	<p>Hiermit lege ich gegen die Erweiterung (und ganz generell gegen den Betrieb) des "Naturkraftwerks Tengen" Widerspruch ein.</p> <p>1. Der Widerspruch bezieht sich nicht auf die Nutzung von Flächen für das Naturkraftwerk selbst, sondern auf die Folgen für die Landwirtschaft, und damit für Mensch und Umwelt.</p> <p>2. Es ist weder angebracht von Naturkraftwerk, noch von Biogas zu sprechen, da inzwischen die zugehörige Landwirtschaft auf einem industriellen Niveau betrieben wird.</p> <p>3. Das ganze hat höchste Brisanz, da inzwischen das Heizungsgesetz der Bundesregierung auf den Wärmeplanungen der Kommunen beruht.</p> <p>4. Ich fordere als betroffene Tengerer Bürgerin eine umfassende Analyse der Auswirkungen der zugehörigen Landwirtschaft auf Mensch und Umwelt und eine Umstellung der Wärmeerzeugung auf weniger schädliche Prozesse, insbesondere die Verwendung des Grünschnitts auf dem Bauhof oder gar der Abwasser-Abwärme (siehe Radolfzeller Planung).</p> <p>5. Eine Begehung (oder Befahrung) der Gemarkung Tengen zeigt, dass inzwischen in einigen Gebieten der Ackerbau zu 100% für das "Naturkraftwerk" betrieben wird, es gibt wenig normales Getreide, wenig Grünland (da nur noch ein Milchviehbetrieb in Tengen) und praktisch keine Kartoffeln/Rüben mehr.</p>	<p><i>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanverfahren „Naturkraftwerk Tengen“ können nur Anregungen zum Bebauungsplan selbst vorgebracht werden.</i></p> <p><i>Es handelt sich bei der bestehenden Anlage um eine landwirtschaftlich privilegierte Anlage unterer/mittlerer Größe. Die Vergrößerung bedarf entsprechender Genehmigungsverfahren über das Regierungspräsidium Freiburg, die rechtlichen Voraussetzungen werden zwingend eingehalten.</i></p> <p><i>Zum Bebauungsplan werden ein Umweltbericht sowie entsprechende Lärm und Geruchsgutachten erstellt, mit denen die Auswirkungen prognostiziert und ausgeglichen, bzw. Schutzvorkehrungen getroffen werden.</i></p> <p><i>Der Betrieb eines Naturkraftwerks ermöglicht unter anderem das wirtschaftliche Überleben der regionalen Landwirtschaft. Dagegen stehen subventionierte Bauern im Grenzgebiet zur Schweiz und industrielle landwirtschaftliche Massenprodukte aus dem Aus- und Inland. Die Erfahrung hat gezeigt, dass ökologisch erzeugte landwirtschaftliche Produkte</i></p>
-----------	---------------------------------------	---	--

		<p>6. Was man sieht ist eine mitteleuropäische Wüste, Monokultur in Reinform, auf vielen Flächen wird früh ein Getreide und danach Mais für das Naturkraftwerk angebaut. Dies hat extreme Folgen für Mensch und Umwelt, von denen ich hier nur einige nennen möchte (wiegesagt, es erfordert eine umfassende Analyse):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>. Abbau von Humus mit Folgen für die Bodenfruchtbarkeit und vor allem das Mikroklima, guter Humus kann viel mehr Wasser binden, was das Mikroklima verbessert und positive Auswirkungen auf das Wetter hat (mehr Regen).</li> <li>. Belastung durch Herbizide und Düngung</li> <li>. Biodiversität: dem aufmerksamen Beobachter bleibt nicht verborgen, dass unsere Vögel schlichtweg Hunger haben, dh sie finden zu wenig Futter. Aber das ist nur eine Spezies, es gibt mehr betroffene wie Feldhasen, Insekten, ...</li> <li>. Bearbeitung mit immer größeren Maschinen mit Folgen für Wege, Gräben (Wassermanagement) und den Ackerboden selbst.</li> <li>. Lärmbelastung in den Tagen und Wochen des "Erntens" und Silierens. Die Landwirtschaft unterliegt nicht denselben Restriktionen, wie zb andere Gewerbebetriebe. Dies halte ich für gerechtfertigt, wenn es um die Ernährung geht, nicht aber wenn es um industrielle Energieerzeugung geht. Im Flühweg / Roosäcker ist die Lärmbelastung in dieser Zeit sehr hoch.</li> </ul> <p>In der Anlage ein früherer Schriftwechsel mit dem vorigen Bürgermeister, der leider auf mein Anliegen nicht unterstützt hat.</p> <p style="text-align: right;">10.05.2020</p> <p>„Lieber Herr Schreier, lieber Gemeinderat der Stadt Tengen in den letzten Tagen ist mir wieder bewusst geworden, wie erschreckend sich die Landschaft um Tengen herum in den letzten Jahren gewandelt hat:</p>	<p><i>aufgrund des höheren Preises nur einen begrenzten Anteil der Landwirtschaft abdecken kann.</i></p> <p><i>Der Ackerbau für das Naturkraftwerk erfolgt nachhaltig und wird auch behördlich geregelt und kontrolliert.</i></p> <p><i>Die Ausführung der Bürger* in sind fachlich und sachlich nicht richtig. Die geplanten Investitionen im Naturkraftwerk sollen den Betrieb ökologischer machen, verbunden mit der Hoffnung, dass dies wirtschaftlich honoriert wird.</i></p> <p><i>Die Versorgung mit landwirtschaftlichen Gütern ist im Stadtgebiet sichergestellt. Das Landwirtschaftsamt als zuständige Behörde hat diesbezüglich keine Bedenken vorgetragen.</i></p> <p><b>Kennntnisnahme</b></p>
--	--	---	---

	<p>von einer kleinteiligen Landwirtschaft mit Äckern und Wiesen hin zu einer von industrieller Landwirtschaft geprägten Landschaft. Die beigelegten Bilder zeigen eine Wüstenlandschaft: Fast keine Wiesen mehr und Anfang Mai "abgeerntete" Getreidefelder auf allen einigermaßen ebenen Flächen soweit das Auge reicht. Kaum noch Landwirtschaft, die ihrem Zweck, also der Ernährung, dient, sondern Energiewirtschaft, deren Reststoffe wiederum ausgebracht werden. Keinerlei zeitliche Beschränkung: intensives Eggen den ganzen Muttertagssontag hindurch. ....</p> <p>Ich bin meiner Heimat und den Menschen hier sehr verbunden und weiß, wie hart das Leben eines Landwirts sein kann. Doch jetzt ist für mich die Schmerzgrenze erreicht. Das deprimierende ist, dass diese Art der Bewirtschaftung durch die Tengener Energiewende enorm ausgeweitet und intensiviert wurde. Die Nachfrage treibt das Angebot und die Nachfrage wurde durch die Stadt Tengen stark gefördert.</p> <p>Eine Politik, die sich nur von abstrakten Kenngrößen treiben lässt, ist nicht mehr offen für konkrete Verbesserungen. Für das sehr wichtige Mikro-Klima ist ein funktionierender Wasserhaushalt essentiell. Die derzeit vorherrschende Landwirtschaft zerstört den Humus, den Garanten für einen funktionierenden Wasserhaushalt und ein funktionierendes Mikro-Klima. Dass es auch anders geht zeigt dieses Konzept aus Sachsen-Anhalt:  <a href="http://abl-mitteldeutschland.de/wordpress/wp-content/uploads/2018/03/Klimakonzept-AbL.pdf">http://abl-mitteldeutschland.de/wordpress/wp-content/uploads/2018/03/Klimakonzept-AbL.pdf</a></p> <p>Ich sehe, dass Sie große Pläne für ein Nach-Covid-Stuttgart entwerfen. Doch Tengen braucht auch ganz dringend solche Pläne. Im Leitbild wurde klar gefordert, dass es eine Balance geben muss zwischen den Interessen der Landwirte und denen der Bewohner. Diese Balance ist derzeit extrem gestört. Eine weitere, durch die Covid-Krise aktuell gewordene Problematik ist die der Sicherheit der Versorgung mit Lebensmitteln.</p> <p>Das Problem ist dringlich und sollte sofort angegangen werden: Information zum derzeitigen Konzept der Biogas-Anlagen. Erarbeitung von Alternativkonzepten und Maßnahmen zu deren Umsetzung. Erarbeitung von konkreten Zielsetzungen für lokalen und ganzheitlichen Umwelt- und</p>	<p><i>(Die im Brief enthaltenen Anregungen können nicht berücksichtigt werden, da der Bezug zum Bebauungsplanverfahren „Naturkraftwerk Tengen“ nicht gegeben ist)</i></p>
--	---	---

		<p>Klimaschutz und Maßnahmen zu deren Umsetzung. Ich selbst bin ein begeisterter Verfechter eines schon existierenden Verfahrens, das genau so einen Prozess etablieren könnte. Es handelt sich um das in Deutschland erfundene und nach Europa exportierte EMAS, ein Verfahren zur kontinuierlichen und zyklischen Verbesserung durch Erarbeitung von Zielsetzungen, deren Umsetzung und Überprüfung.</p> <p><a href="https://www.emas.de/">https://www.emas.de/</a></p> <p>Wir wissen derzeit nicht, ob Sie ihre Amtszeit planmäßig oder vorzeitig beenden. Aber in beiden Fällen geht es auch um das, was Sie uns hinterlassen: eine zunehmende Verwüstung der Landschaft oder einen bürgerschaftlichen Prozess, um sie wieder lebendiger zu machen (uns eine EMAS-Gemeinde Tengen?).</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> <b>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt</b></p>
--	--	--	---

Radolfzell, den 23.11. 2023